

Invalidenrente für Kriegsverletzte

Entscheidung des Reichsversicherungsamts.

Das Reichsversicherungsamt hat eine für Kriegsbeschädigte hochbedeutende Entscheidung in einem Rechtsstreit gefällt, den der Bäcker Joh. F. gegen die Landesversicherungsanstalt wegen Erlangung einer Invalidenrente angestrengt hatte. Nachdem Joh. F. zu den Fahnen einberufen worden war, fand er in einer Miltärbäckerei Verwendung, wo er durch einen Unfall an der Knetmaschine beide Arme verlor. Für diesen Verlust wurden ihm gemäß den Vorschriften des Mannschaffsverorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 Versorgungsgebühren in Höhe von 99 M. im Monat zugebilligt. Joh. F. verlangte aber außerdem eine Invalidenrente. Sowohl die Landesversicherungsanstalt als auch das Oberversicherungsamt wiesen jedoch seinen Anspruch ab, da die Entschädigung, welche er auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1906 erhalten habe, als Unfallrente anzusehen sei; sofern die Unfallrente höher ausfalle als die zu erwartende Invalidenrente, könne eine Invalidenrente überhaupt nicht beansprucht werden. Das Reichsversicherungsamt trat aber dieser Auffassung nicht bei, hob die Entscheidung des Oberversicherungsamts auf und sprach Joh. F. eine Invalidenrente zu, indem u. a. ausgeführt wurde, aus den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung sei nicht zu folgern, daß eine Entschädigung auf Grund des Mannschaffsverorgungsgesetzes als eine Unfallrente anzusehen sei; vielmehr müsse im Hinblick auf § 1522 der Reichsversicherungsordnung angenommen werden, daß von einem entschädigungspflichtigen Unfall nur dann gesprochen werden könne, wenn die Entschädigung auf Grund der Reichsversicherungsordnung zu gewähren sei. Für das Mannschaffsverorgungsgesetz kämen ganz andere Erwägungen in Betracht.